

4.16-6421.01-180027

Wasserrecht und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen 3 und 4 auf den Grundstücken Fl. Nr. 47/3 und 47 der Gemarkung Untersiegsdorf, Gemeinde Siegsdorf, für einen einjährigen Probe-Pumpbetrieb, Firma Siegsdorfer Petrusquelle GmbH, Antrag auf beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis

Bekanntmachung

Die Antragstellerin hat für die Durchführung eines einjährigen Probe-Pumpbetriebs an ihren Brunnen 3 und 4 auf den Grundstücken Fl. Nrn. 47/3 und 47 der Gemarkung Untersiegsdorf, Gemeinde Siegsdorf, eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 BayWG zur Entnahme von insgesamt max. 6 l/s (3 l/s je Brunnen) und insgesamt bis zu 150.000 m³/a aus beiden Brunnen beantragt. Die Brunnen haben eine Tiefe von 10 m. Der Probetrieb dient der Gewinnung hydraulischer und hydrochemischer Daten.

Nach § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist durch die zuständige Behörde (hier: das Landratsamt Traunstein) festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Das Vorhaben überschreitet den in Anlage 1 Nr. 13.3.2 genannten Prüfwert. Es ist deshalb gemäß 7 § Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass insbesondere keine besonderen örtlichen Gegebenheiten i. S. d. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG am Brunnenstandort vorliegen und durch den einjährigen Probebetrieb nach den vorliegenden Messdaten und hydrogeologischen Verhältnissen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht somit nicht.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Traunstein, den 22.07.2024 Landratsamt Traunstein

gez. Christian Nebl Abteilungsleiter